Anhörung des Kindes im Verfahren betreffend Kinderbelange

«Meine Eltern, welche nie miteinander verheiratet waren, haben sich noch vor meiner Geburt getrennt. Meine Mutter hat seit meiner Geburt das alleinige Sorgerecht über mich. Ich bin unterdessen 14 Jahre alt. Mein Vater, zu dem ich ein enges Verhältnis habe, beantragte kürzlich die gemeinsame elterliche Sorge. Habe ich ein Mitspracherecht?»

Oberste Richtschnur für den Entscheid über die Zuteilung der elterlichen Sorge ist die Wahrung des Kindeswohls. Während früher die elterliche Sorge bei unverheirateten Eltern oftmals der Kindsmutter alleine zugeteilt wurde, wurde mit der Reform der elterlichen Sorge im Jahr 2014 die gemeinsame elterliche Sorge unabhängig vom Zivilstand der Eltern des Kindes - zum Regelfall.

Im Gerichtsverfahren der Eltern um die Zuteilung des Sorgerechts ist das minderjährige Kind zwar nicht Partei, ihm kommt aber, da es von der Regelung des Sorgerechts direkt betroffen wird, eine besondere prozessuale Stellung zu. Das Kind hat mit anderen Worten das Recht, sich in den Prozess einzubringen und angehört zu werden. Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit.

zum anderen dient sie aber auch der Abklärung des Sachverhalts.

Das Kind wird im Prozess um die Zuteilung der elterlichen Sorge in geeigneter Weise persönlich angehört, soweit nicht sein Alter oder andere wichtige Gründe dagegensprechen. Die Anhörung soll altersund kindgerecht und im Rahmen des natürlichen Gesprächs durchgeführt werden.

Das Bundesgericht – als höchste richterliche Instanz des Landes – geht davon aus, dass ein Kind ab seinem vollendeten 6. Altersjahrs angehört werden kann. In der Regel ist ein Kind, so das Bundesgericht weiter, ab seinem 12. Altersjahr in Bezug auf die Frage der elterlichen Sorge urteilsfähig.

Ziel der Kindesanhörung ist es, dass das Kind die Möglichkeit erhält, seine eigene Sicht und seine eigenen Gefühle zu äussern, um so Einfluss auf die Zuteilung der elterlichen Sorge nehmen zu können.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein 14-jähriges Kind im Verfahren der Eltern um die Zuteilung des Sorgerechts anzuhören ist.



Rahel Schilling, Rechtsanwältin und Notarin

Küng Rechtsanwälte & Notare AG, Gossau SG www.kuenglaw-sg.ch

12. November 2020

Rahel Schilling

KÜNG
Rechtsanwälte & Notare